



Wien, 16. Mai 2022

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie**
Zl. 2022-0.342.253

**Kundmachung eines Antrages und
Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung
durch Edikt**

Gemäß §§ 1, 2, 3, 6, 7 und 24 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. I Nr. 70/1968, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 44a ff und § 44d Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, wird Folgendes kundgemacht:

1. Kundmachung eines Antrages

Die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beabsichtigt die Generalerneuerung des 220 kV-Leitungsabschnitts Einbindepunkt Wagrain – Umspannwerk (UW) Weißenbach der bestehenden 220 kV-Starkstromfreileitung Netzknoten Tauern – UW Weißenbach. Es ist eine Erneuerung bzw. ein Tausch aller leitungsbautechnischen Komponenten geplant. Eine Zweierbündel-Beseilung soll die derzeitige Einfach-Beseilung ersetzen.

Weil sich die gegenständliche elektrische Leitungsanlage im Sinne des § 1 Abs 1 StWG auf zwei Bundesländer erstreckt (Salzburg und Steiermark), ist gemäß § 24 StWG die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die starkstromwegerechtliche Bewilligung zuständig. Die Austrian Power Grid AG richtete daher an die Bundesministerin mit Schreiben vom 21.12.2021 einen Antrag auf Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung gemäß den §§ 3 und 7 StWG für dieses Vorhaben.

Die Antragsunterlagen sowie ein von der Behörde eingeholtes Gutachten eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik liegen **zur öffentlichen Einsichtnahme** in der Zeit **von Dienstag, 24. Mai 2022, bis Dienstag, 5. Juli 2022** – jeweils während der Amtsstunden – bei den folgenden Stellen auf:

- Stadtamt Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming
- Marktgemeindeamt Haus im Ennstal, Schlossplatz 47, 8967 Haus im Ennstal
- Gemeindeamt Aich, Gössenbergstraße 8, 8966 Aich
- Gemeindeamt Michaelerberg – Pruggern, Pruggern 96, 8965 Michaelerberg-Pruggern
- Marktgemeindeamt Gröbming, Hauptstraße 200, 8962 Gröbming
- Gemeindeamt Mitterberg – St. Martin, Gersdorf 70, 8962 Mitterberg-Sankt Martin
- Marktgemeindeamt Irdning – Donnersbachtal, Irdning Trautenfellerstraße 200, 8952 Irdning-Donnersbachtal
- Marktgemeindeamt Stainach – Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach – Pürgg
- Gemeindeamt Wörschach, Dr.-Alfons-Gorbach-Platz 16, 8942 Wörschach
- Stadtamt Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen
- Marktgemeindeamt Wagrain, Markt 14, 5602 Wagrain
- Gemeindeamt Flachau, Gemeinestraße 73, 5542 Flachau
- Marktgemeindeamt Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
- Stadtamt Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien

Gemäß § 44b Abs 1 AVG **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.** Als rechtzeitig gelten schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **von Dienstag, 24. Mai 2022, bis Dienstag, 5. Juli 2022 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien) erhoben werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs 1 iVm § 42 Abs 3 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs 2 Z 4 AVG).

2. Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ordnet über den Antrag der Austrian Power Grid AG vom 21.12.2021 gemäß den §§ 1, 2, 3, 6, 7 und 24 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG), BGBl. I Nr. 70/1968, in der geltenden Fassung, und den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 44d AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für **Dienstag, 12. Juli 2022, 9.30 Uhr,**

in der **Kulturhalle Gröbming, Wiesackstraße 470, 8962 Gröbming**, an. Bei Bedarf wird die Verhandlung am **Mittwoch, 13. Juli 2022, 9.30 Uhr, an der genannten Örtlichkeit fortgesetzt**.

Die Verhandlung ist öffentlich. **Mitwirkungsbefugnisse** haben aber **nur Parteien und Beteiligte**.

Sie können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, dass Sie im eigenen Namen Erklärungen abgeben. Bevollmächtigte können eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften sein. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die an den Tagen der mündlichen Verhandlung geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bzw. zur Eindämmung von COVID-19, sowie allfällige weitere diesbezügliche Anweisungen des Verhandlungsleiters zu beachten sind.

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl